

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 55 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen vom 15.10.2020
- 56 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen vom 15.10.2020

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

55

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 07.10.2013 (1. Änderung vom 18.12.2014/ 2. Änderung vom 25.06.2015/ 3. Änderung vom 24.11.2016, 4. Änderung vom 11.07.2019)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen beschlossen;

In § 1 Einberufung der Ratssitzung, Absatz 3, Satz 2 wurde „oder eines fraktionslosen oder parteilosen Einzelratsmitglieds“ gestrichen.

In § 3 Aufstellung der Tagesordnung, Absatz 1 wurde „oder eines fraktionslosen oder parteilosen Einzelratsmitglieds“ gestrichen.

In § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung, Absatz 3 wurde „oder eines fraktionslosen oder parteilosen Einzelratsmitglieds“ gestrichen.

In § 12 Redeordnung, Absatz 1, Satz 2 wurde „oder eines fraktionslosen oder parteilosen Einzelratsmitglieds“ gestrichen.

In § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder, Absatz 1, Satz 2 wurde „und den Einzelmandatsträgern“ gestrichen.

Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 15.10.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.10.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.10.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

55

6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 07.10.2013 (1. Änderung vom 18.12.2014/ 2. Änderung vom 25.06.2015/ 3. Änderung vom 24.11.2016, 4. Änderung vom 11.07.2019 und 5. Änderung vom 15.10.2020)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen beschlossen;

In § 7 Vorsitz wird der **neue Absatz 3** wie folgt eingefügt:

Die Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters zur konstituierenden Sitzung übernimmt der/die Altersvorsitzende mit der längsten Zugehörigkeit im Rat der Stadt Leichlingen.

Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 15.10.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.10.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.10.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister